
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 169a (22 Lexikonartikel / 22 *encyclopedia articles*, 1999)

Kadiskoi (129), Kakegoria (145), Kakogamion (145), Kakosis (145–146), Kakotechnion dike (146), Kakurgoi (146), Kataballein (327), Katachorizein (330), Katadike (331), Katakremnismos (334), Katalysis (337), Katapontismos (339–340), Kategoros (348), Katenechyrasia (348–349), Katengyan (349), Kleter (601), Klope (607), Koinonia (636), Kratesis (815), Kyrios (II. Privatrecht) (1012–1013), Laographia, Laographos (1134), Laokritai (1137–1138)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, VI, 1999

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Kadiskoi (καδίσκοι). In Athen die in den Gerichtshöfen (→ *dikastērion*) bei der Abstimmung der Geschworenen verwendeten Urnen, von Aristot. Ath. pol. 68,3 ἀμφορεῖς (*amphoreis*) genannt. Im 4. Jh. v. Chr. hatte jeder Richter zwei brn. Stimmsteine (ψηφοί, *psēphoi*), einen mit durchbohrter Achse für den Schuldspruch, den anderen mit voller Achse für den Freispruch (ebd. 68,4). Er fällte seine Entscheidung, indem er eine *psēphos* in die »gültige«, brn. und die andere in die hölzerne Urne warf. In Erbschaftsstreitigkeiten (→ *diadikasia*) wurde für jeden Prätendenten eine Urne aufgestellt, wohl unter Verzicht auf die sonst geheime Abstimmung.

A. L. BOEGEHOLD, *The Lawcourts at Athens (The Athenian Agora 28)*, 1995, 210 f. G.T.

Kakegoria (κακηγορία), Beleidigung durch Worte, stand in Athen bereits seit Solon (6. Jh. v. Chr.) unter Strafe. Verstorbene waren in jedem Fall geschützt, Lebende nur bei Schmähung in qualifizierter Öffentlichkeit (Plut. Solon 21; Demosth. or. 20,104). Dem Verletzten stand eine private Klage (→ *dikē*) zur Verfügung, er hatte jedoch die verhängte Geldbuße mit dem Staat zu teilen. Im 4. Jh. v. Chr. gab es eine feste Liste verbotener Vorwürfe (z. B. Mord, Schlagen der Eltern, Wegwerfen des Schildes), doch durfte der Beklagte hier durch Wahrheitsbeweis seinen Freispruch erreichen (nicht aber beim Vorwurf, als Bürger auf dem Markt zu verkaufen). Unter verschärfter Sanktion stand die *k.* gegenüber einem Amtsträger; dieser konnte eine Geldstrafe (→ *epibolē*) verhängen, bei verbotenen Vorwürfen konnte eine → *éndexis* oder → *apagōgē* durchgeführt werden, Sanktion war → *atimía* (Ausschluß von Agora und Heiligtümern).

R. W. WALLACE, The Athenian Law against Slander, in:
Symposion 1993, 1994, 109–124. G. T.

Kakogamion (κακογάμιον, wörtlich »schlechtes Heiraten«) wurde in Sparta bestraft (Stob. 66,16), bzw. »wie es scheint« (Plut. Lysander 30,7) sicher mit → *dikē* verfolgt, womit aber, wie bei der → *agamíu dikē*, gewiß keine Privatklage gemeint war. Wogegen der Ehemann beim K. verstieß und welche Strafe ihn traf, ist ungewiß.

D. M. MACDOWELL, *Spartan Law*, 1986, 73 f.

G. T.

gegen eine Erbtöchter konnte ihr Vormund durch Vernachlässigung, jeder Dritte durch Verletzung der Anstandspflicht und schließlich ihr Mann durch Verweigerung des ehelichen Verkehrs begehen. Einen eigenen Tatbestand der *k.* erfüllte der Vormund, der das Mündelvermögen nicht oder schlecht verpachtete.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 112, 117f. • D. M. MACDOWELL, *The Athenian Procedure of Phasis*, in: *Symposion 1990, 1991*, 187–198. G. T.

Kakosis (κάκωσις), wörtlich »schlechte Behandlung« von Personen, die bes. Hilfe bedurften. In Athen waren das drei Gruppen: 1. Eltern, 2. Waisen, 3. Erbtöchter (→ *epiklēros*), Aristot. *Ath. pol.* 56,5. Da die Betroffenen sich in der Regel nicht selbst zur Wehr setzen konnten, hatte jeder Bürger die Möglichkeit, den Täter durch → *graphḗ*, → *eisangelía* oder → *phásis* zur Verantwortung zu ziehen, und zwar ohne Prozeßrisiko. Wer seinen Eltern oder Großeltern (auch Adoptiveltern) weder Unterhalt noch Wohnung gewährte, sie schlug oder die Begräbnispflicht verletzte, erlitt die Sanktion der → *atimía* (Ausschluß von Agora und Heiligtümern). Keinen Unterhalt schuldete ein Sohn, den der Vater nicht in einem Handwerk hatte ausbilden lassen. *K.* gegen Waisen wurde vor allem dem Vormund (vgl. → *epitropos*) zur Last gelegt, wenn er das Vermögen des Mündels schlecht verwaltete; die Sanktion ging bis zur Todesstrafe. *K.*

Kakotechnion dike (κακοτεχνιῶν δίκη). Klage wegen »übler Machenschaften«, speziell in Athen gegen einen Prozeßgegner gerichtet, dessen Zeuge wegen falschen Zeugnisses (→ *pseudomartyriás dikē*) verurteilt worden war (Demosth. or. 47,1; 49,56). Zuständig war der Amtsträger, der auch den Hauptprozeß geleitet hatte. Den Zeugensteller traf eine an den Kläger zu bezahlende Geldbuße. Da dieser aber zumeist schon im Zeugnisprozeß eine Buße erstritten hatte, ist es wenig wahrscheinlich, daß die *k.d.* in jedem Fall ohne weitere Voraussetzung gegen den Zeugensteller zustand. Gerichtsreden, die eine *k.d.* zum Gegenstand haben, sind nicht überliefert.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens* 2, 1971, 198.

G. T.

Kakurgoi (κακούργοι). Allg. »Übeltäter«, jedoch in Athen in einem speziellen Gesetz aufgezählte Straftäter: nächtliche Diebe, Kleiderräuber, Menschenräuber, Einbrecher und Beutelschneider. Gegen diese zumeist der Unterschicht entstammenden Verbrecher konnte jedermann, wenn er sie auf frischer Tat ertappte, durch private Verhaftung (→ *apagōgē*) einschreiten und den Täter vor die Elfänner (→ Hendeke) führen. Diese ließen den Geständigen sofort hinrichten; wer die Tat mit einiger Wahrscheinlichkeit bestreiten konnte, wurde vor Gericht gestellt, wo ihm die Todesstrafe drohte. Kompliziert ist die Abgrenzung zwischen den *k.* und sonstigen Straftätern, gegen die ebenfalls die *apagōgē* zulässig war.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens 2*, 1971, 223 f. •

M. H. HANSEN, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against K., Atimoi and Pheugontes*, 1976. G. T.

Kataballein (καταβάλλειν). Jede Art, eine Geldzahlung vorzunehmen, aber auch sonstige Leistungen zu erlegen. Reichliche Belege aus dem öffentlichen Leben bei [1]. Zahlen von Gerichtsgebühr in IPArk 17,42 (=IG V 2,357).

1 J. OEHLER, s. v. K., RE 10, 2357f..

G. T.

Katachorizein (καταχωρίζειν). Allg. »einreihen«, auch mil., in der hell. Kanzleisprache speziell »registrieren, in eine Liste aufnehmen«. So wurden z. B. im griech. Mutterland einfache Volksbeschlüsse (bes. Ehrungen) gegen Aufhebung geschützt, indem man sie formell unter die Gesetze »einreichte«. Im röm. Ägypten konnte *k.* jede Eintragung in eine Liste bezeichnen, wichtig vor allem die Einverleibung der Urkundenabschrift in die *bibliothékē enktéseōn* (→ Grundbuch). *K.* konnte auch eine Anzeige gegen unbekannte Täter bedeuten; der Verletzte stellte den Antrag, die Behörde möge die Anzeige in ihr Aktenverzeichnis aufnehmen.

O. SCHULTHESS, s. v. *K.*, RE 10, 2451-4 • WOLFF, 227.

G.T.

Katadike (καταδίκη). Für schuldig erklärendes Urteil eines Geschworenengerichts, darin ausgesprochene Strafsanktionen, oder von einer Behörde verhängte Geldstrafe (synonym mit → *dikē* verwendet), in den Papyri Ägyptens auch vertraglich festgesetzte Buße. G. T.

Katakremnismos (κατακρημνισμός). Archa., später als bes. grausam gebrandmarkte Todesstrafe durch Herabstürzen von einem Felsen (in Athen in das Barathron, in Delphi wegen → *hierosylla* vom Hyampischen Felsen, in Sparta in den Kaiadas). Der Strafvollzug durch *k.* wurde als kultisches Opfer verstanden; wer den Sturz überlebte, war straffrei.

G. THÜR, Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, in: The Journ. of Juristic Papyrology 20, 1990, 143–155. G.T.

Katalysis (κατάλυσις). Wörtlich »Auflösung«, gemeint »der Verfassung« (τοῦ δήμου, *tu dēmu*), Hochverrat, in Athen entweder mit → *graphé* oder → *eisangelía* durch Einschreiten jedes beliebigen Bürgers zu verfolgen. Ob eine derartige *eisangelía* bereits auf Solon (6. Jh. v. Chr.) zurückgeht und vor den → Areios pagos gehörte (Aristot. Ath. pol. 8,4), ist strittig. Nach dem in Demosth. or. 24,144 überlieferten Ratseid war bei *k.* die → *bulé* zum Einschreiten berechtigt. Nach Aufhebung des Eisangeliegesetzes im J. 411 v. Chr. (Aristot. Ath. pol. 29,4) wurde *k.* 410/09 (And. 1,96–98) und 403 (Hyp. 4,7f.) ausführlich geregelt: Zuständig für die Entscheidung waren zunächst die Volksversammlung (→ *ekklēsia*), später die Geschworenengerichtshöfe (→ *dikastērion*). Sanktion war urspr. vielleicht → *atimía*, später Todesstrafe mit Vermögensverfall und Verbot des Begräbnisses in Attika.

M. H. HANSEN, *Eisangelia*, 1975 • Ders., *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes*, 1991, 213 f. •

R. W. WALLACE, *The Areopagos Council, to 307 B. C.*, 1989 (Diss. 1985), 64 ff. G. T.

oder als Todesstrafe mit Ordalcharakter (die Götter konnten den Bestraften retten) in Fällen belegt, in denen das Recht auf Begräbnis und Totenkult verwirkt war. In histor. Zeit wurden Tyrannen oder grausame Herrscher durch *k.* bestraft, manchmal auch nur ihr Leichnam oder gar ihr Standbild versenkt (Paus. 6,11,6 vergleicht damit den Prozeß gegen Mordwerkzeuge, die dann über die Grenze geworfen wurden).

O. SCHULTHESS, s. v. K., RE 10, 2480–2482.

G. T.

Katapontismos (καταποντισμός). Hinabstürzen ins Meer, Tötung eines Menschen durch Ertränken oder kult. Versenken von Gegenständen. War das Meer weit weg, nahm man den *k.* auch durch Stürzen in einen Fluß vor. *K.* ist bereits im Mythos als bes. Grausamkeit

Kategoros (κατήγορος). In Athen »Ankläger«. Das öffentliche Strafrecht beruhte dort auf dem Prinzip der Popularklage (→ *graphḗ*), eigene Anklagebehörden gab es nicht. Gleichwohl konnte in Fällen, die den Staat selbst unmittelbar gefährdeten, der Rat oder die Volksversammlung Bürger bestimmen, welche die Interessen des Staates vertraten, ohne selbst Amtsträger zu sein: sie wurden *k.*, häufiger noch → *synēgoros* (»Anwalt«) genannt (Vertretung der Demen: Aristot. Ath. pol. 42,1; IG II² 1196; 1205). Die Volksversammlung konnte in solchen Fällen dem → Areios pagos die Untersuchung übertragen, auf dessen Bericht (*apóphasis*) hin sie wiederum *k.* einsetzte. Auch um eine → *eisangelía* zu betreiben, wurden bisweilen die Ankläger und die Anklageschrift vom Rat festgelegt. Im röm. Ägypten gab es *k.* vor allem für öffentliche Gelder.

BUSOLT/SWOBODA 2, 967 • TAUBENSCHLAG, 467, 548 f.

G. T.

Katenechyrasia (κατενεχυρασία). Vom Faustpfand (ἐνέχυρον/*enéchyron*, → Hypothek [1] A) abgeleitet, wurde die in der Regel vom Gläubiger privat durchzuführende Zwangsvollstreckung *k.*, häufiger jedoch → *enechyrasia* genannt. Die gängigste Bezeichnung war allerdings → *praxis* (selten → *eispraxis*). Im griech. Bereich fand die Zwangsvollstreckung stets durch Beschlagnahme und Verkauf einzelner Vermögensstücke des Schuldners statt, nie in das Gesamtvermögen, jedoch (bes. in Ägypten) auch gegen die Person. Während in den Poleis der Gläubiger privat einzuschreiten hatte, mußte er in Ägypten die Hilfe der Behörden in Anspruch nehmen. Titel waren gerichtliches Urteil und vollstreckbare Urkunde. Die in den Papyri übliche Praxis-Klausel καθάπερ ἐκ δίκης (*katháper ek díkēs*, »wie nach einem Gerichtsurteil«) gestattete allerdings nach neuerer Auffassung [4. 147] nicht die sofortige private Vollstreckung, vielmehr war auch hier der Gläubiger auf die Behörde angewiesen. Details der Zwangsvollstreckung für den gesamten griech. Bereich sind bei [1] und [2] zusammengetragen, überholt allerdings für Athen [3] und Ägypten [4; 5].

1 E. WEISS, s. v. K., RE 10, 2495–2512 2 Ders., s. v.
Exekution, RE Suppl. 6, 56–64 3 A. R. W. HARRISON,
The Law of Athens 2, 1971, 185–190 4 H.-A. RUPPRECHT,
Einführung in die Papyruskunde, 1994, 147–151
5 Ders., Zwangsvollstreckung und dingliche Sicherung
in den Papyri, in: Symposion 1995, 1997, 291–302. G. T.

Katengyan (κατεγγυᾶν). »Vom Beklagten für dessen Erscheinen vor Gericht Bürgen fordern«. In Athen war das in Privatprozessen gegen Nichtbürger möglich (Demosth. or. 32,29; Isokr. or. 17,12; Lys. 23,9), die vor dem *árchōn polémarchos* anzubringen waren. Andernfalls wurde der Beklagte in Haft genommen. Bürgern drohte Entsprechendes in Verfahren, die mit → *apagōgē*, *ephēgēsis* (Aufforderung an einen Magistrat zur Festnahme eines Delinquenten) oder → *éndeixis* eingeleitet waren. Im Freiheitsprozeß konnte derjenige, der die umstrittene Person als Sklaven beanspruchte, vom Gegner, der für die Freiheit eintrat, durch *k.* Bürgen verlangen (→ *exhairéseōs díkē*). Auch schlichte Beschlagnahme von Sachen wurde *k.* genannt (Demosth. or. 23,11).

J. PARTSCH, Griech. Bürgschaftsrecht I, 1909, 66, 90 •

A. R. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1969, 273 und 2, 1971, 11, 87.

G. T.

Kleter (κλητήρ). Vom Wort her eine Person, die mit der Ladung zu einem Prozeß (*klēsis*, → *prōsklesis*) zu tun hat.

1. Im Attisch-Delischen Seebund luden staatlich bestellte *klētēres* zu Prozessen, die im Zusammenhang mit den Tributen geführt wurden (IG I³ 21,42 und 68,48/49: 426/5 v. Chr.; 71,39: 425/4 v. Chr.).

2. In Privatprozessen war die Ladung Sache des Klägers. In Athen wurden hierzu in der Regel zwei *klētēres* zugezogen (detaillierte Regelung in Plat. leg. 846c entworfen), deren Namen auf der Klageschrift vermerkt wurden. Erschien der Geladene zum gesetzten Termin nicht vor dem Jurisdiktionsmagistrat, wurde ein Versäumnisurteil gegen ihn gefällt, wenn die *klētēres* die Ladung bezeugten. Gegen den *k.*, der die Ladung falsch bezeugte, gab es die *pseudoklētētas graphē*. Auch im ptolem. Ägypten sind *klētēres* belegt.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens* 2, 1971, 85 f. •
 CH. KOCH, Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten,
 1991, 366 • G. STUMPF, Zwei Gerichtsurteile aus Athen . . . ,
 in: *Tyche* 2, 1987, 211–215 • E. BERNEKER, Zur Gesch. der
 Prozeßeinleitung im ptolem. Recht, 1930, 97 ff. G. T.

Klope (κλοπή). Diebstahl, Unterschlagung und Hehleri. Raub, Unterschlagung von Tempelgut (→ *hierosyllá*) einerseits und Taschendiebstahl durch gemeinschädliche Leute (→ *balantiotómoi*, → *kakúrgoi*) andererseits wurde in Athen von *k.* unterschieden. *K.* an Privatvermögen konnte ausschließlich vom Bestohlenen durch → *díkē* verfolgt werden, eine → *graphḗ* wegen *k.* an staatlichem Vermögen ist unwahrscheinlich, da es andere Verfahren gab (→ *eúthynai*, → *eisangelía*). Der nächtliche Dieb durfte straflos getötet oder privat verhaftet und den Elfmännern zur Hinrichtung vorgeführt werden (→ *apagōgḗ*). Seit Solon wurde »schwerer« Diebstahl von »leichtem« unterschieden. Der erste betraf Sachen im Wert von über 50 Drachmen oder über 10, wenn die *k.* an öffentlichen Orten begangen wurde. Auf ihn stand der Tod. Sonst wurde *k.* mit einer an den Bestohlenen zu zahlenden Geldbuße geahndet: nach Demosthenes (or. 24,105, 113–115) das Doppelte des Wertes der gestohlenen Sache, wenn diese noch vorhanden war, andernfalls das Zehnfache. In Athen konnte das Gericht nach einem Schuldspruch über den Dieb noch eine entehrende Zusatzstrafe (→ *prostimán*) verhängen, das Einschließen in einen Holzblock.

Außerhalb Athens ist die Geldbuße des doppelten Werts aus Delphi (StV III 558 II A 14), Stymphalos (IG V 2,357 = IPArk 17,116 und 121) und Andania (Syll.³ 736,76) bekannt, die Wertgrenze von 50 Drachmen tritt auch in Stymphalos auf, ebenso das Recht, den nächtlichen Dieb zu töten. Zu vermuten ist, daß die Diebstahlsklage im griech. Recht vordringlich auf Herausgabe der Sache ging, mit einer Buße von 100 % des Wertes [2. 180f.]. Über Diebstahl im Recht der Papyri s. [3. 151f.].

1 D. COHEN, Theft in Athenian Law, 1983 2 IPArk 3 H.-A.
RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994. G.T.

Koinonia (κοινωνία) bezeichnet in griech. Sprache allg. jegliche menschliche Gemeinschaft, wie Staat, Verein, Handelsgesellschaft oder Gemeinschaft von Erben oder Miteigentümern. Zu den Vereinen ist ein Gesetz Solons in Dig. 47,22,4, Gaius 4 ad legem XII tab. (= Solon fr. 76a RUSCHENBUSCH) überliefert, Ges. und Gemeinschaft sind in den att. Quellen nur gelegentlich erwähnt. Auch in den Papyri drückt *k.* sowohl die röm. *societas* als auch die *communio* aus.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 240–242 •

A. BISCARDI, *Diritto greco antico*, 1982, 157, 210 • H.-A.

RUPPRECHT, *Einführung in die Papyrskunde*, 1994,

129f.

G. T.

Kratesis (κράτησις) bezeichnet gemeingriech. in privatrechtlichen Beziehungen die tatsächliche, den körperlichen Zugriff erlaubende Gewalt über eine Sache vergleichbar dem Besitz, jedoch nicht technisch im Sinne der röm. *possessio* verstanden (die Griechen kannten weder die Ersitzung (→ *usucapio*) noch einen speziellen Besitzschutz durch → *interdictum*). *K.* übte z.B. der Gläubiger an der verpfändeten Sache aus, auch wenn diese beim Schuldner verblieben war, ebenso der Pächter am gepachteten Grundstück. Wer die *k.* über eine Sache hatte, durfte darüber aber nicht verfügen, sie z. B. nicht verkaufen und übereignen oder sie seinerseits verpfänden. Verfügungsbefugnis hatte ausschließlich der → *kýrios*.

A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963 • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 132 f.

G. T

II. PRIVATRECHT

Der *k.* übte im Hausverband rechtliche Gewalt
(κυριεία, *kyriείa*) über Personen und Sachen aus. Der

Ehemann ist *k.* seiner Ehefrau, der nächste männliche Verwandte *k.* einer unverheirateten Frau. Doch wird die damit verbundene »Geschlechtsvormundschaft« im griech. Bereich nicht überall strikt beachtet. Als Sachherrschaft kann man die *kyriéa* am ehesten mit dem Eigentum vergleichen: Sie ist die Berechtigung zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügung über eine Sache. Diese Position ist keineswegs als »absolutes« Recht durch eine der röm. *rei vindicatio* entsprechende Klage geschützt, sondern nur indirekt über das Deliktsrecht, vermutlich wegen Vorenthaltens fremden Gutes (→ *blá-bēs díkē*, → *klopē*). In röm. und byz. Zeit werden in Kaufurkunden und Gerichtsurteilen die Befugnisse des Eigentümers umfassend beschrieben: Neben *kyriéa* und → *despotéa* treten → *krátesis* und *nomé* (Elemente des Besitzes) auf.

- A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963 • A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 30–32, 70–74, 200–205 • G. THÜR, Kannte das altgriech. Recht die Eigentumsdiaklasie? in: J. MODRZEJEWSKI (Hrsg.), *Symposion 1977, 1982*, 55–69 • H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*, 1944, 132 f. G.T.

Laographia, Laographos (λαογραφία, λαογράφος). Seit der ptolem. Zeit wurden in Ägypten Volkszählungen veranstaltet (*laographíai*: das Volk wurde »aufgeschrieben«), die ab Augustus im Turnus von 7, ab Tiberius von 14 Jahren stattfanden. In röm. Zeit bedeutete *laographía* auch die dabei erstellte Liste der Kopfsteuerpflichtigen und die Kopfsteuer selbst (→ Steuern). Unterworfen waren ihr Männer zw. dem 14. und 60. Lebensjahr, sofern sie nicht röm. Bürger oder Bürger der privilegierten griech. Poleis waren; für die übrigen Griechen galten gegenüber den Ägyptern ermäßigte Steuersätze.

laográphos war seit Augustus der Beamte, der in den Gemeinden für die *laographía* verantwortlich war. Das Amt war kollegial besetzt.

S. L. WALLACE, Taxation in Egypt, 1938 •

H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 75 • B. PALME, Neues zum ägypt. Provinzialzensus, in:

Protokolle zur Bibel 3, 1994, 1–7.

G. T.

Nationalität (→ *eisagogeús*) fungierte wie bei den griech. Tribunalen (→ *dikastērion* D, → *chrēmataí*) als Geschäftsführer. 118 v. Chr. grenzte Ptolemaios VII. Euergetes II. die Kompetenzen der *l.* und der *chrēmataí* nach der Sprache der dem Prozeß zugrundeliegenden Urkunden ab und verbot den letzteren, Prozesse zw. Ägyptern an sich zu ziehen (PTebtunis 5,207–20).

E. BERNEKER, Zur Gesch. der Prozeßeinleitung im ptolem. Recht, 1930 • H.J. WOLFF, Das Justizwesen der Ptolemäer, ²1970 • J. MODRZEJEWSKI, Nochmals zum Justizwesen der Ptolemäer, in: ZRG 105, 1988, 165–179 • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 143. G.T.

Laokritai (λαοκρίται). Im ptolem. Ägypten vom König autorisierte Kollegien von je drei der Priesterschaft entnommenen Richtern ägypt. Volkszugehörigkeit, vor denen die Ägypter (λαός/*laós*, das Volk) ihre privatrechtlichen Streitigkeiten nach ihrem angestammten Recht und in demot. Sprache austragen konnten. Ein für die *l.* bestimmtes Gebäude (*laokrision*) ist aus dem Fayûm bezeugt (PTebtunis 795,9; 2. Jh. v. Chr.). Ein von der Zentralverwaltung ernannter Beamter griech.